

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.465.104

Wien, am 21. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juni 2024 unter der Nr. **18952/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit! Einkommensgerechtigkeit für Frauen durch Lohntransparenz garantieren.“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

1. *Wie und in welchem Prozess wurde seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie an der Umsetzung in Österreich gearbeitet?*
 - 1.1. *Welche Verwaltungseinheiten, Interessensvertretungen und andere Stakeholder sind bisher in die Diskussionen zur nationalen Umsetzung eingebunden?*
 - 1.2. *Welche Ergebnisse und Verhandlungsfortschritte gibt es bisher?*
 - 1.3. *In welcher Form werden wissenschaftliche ExpertInnen im weiteren Umsetzungsprozess eingebunden?*

- 1.4 Gibt es einen strukturierten Prozess zu Abstimmungen beim Umsetzungsprozess mit anderen EU-Mitgliedsländern?
- 1.5. Wie ist der weitere Verhandlungsprozess geplant sowohl nach inhaltlichen und zeitlichen Prioritäten?
2. Wo sollen Aufgaben zur Überwachung und Unterstützung der Anwendung der Richtlinie gem. Artikel 29 in Österreich angesiedelt werden?
 - 2.1. Wie wird sichergestellt, dass die SozialpartnerInnen in der Überwachungsstelle gestaltend vertreten und aktiv eingebunden sind?
3. Nach welchen Vorgaben werden Daten für die Einkommensberichte erhoben?
 - 3.1. Wie wird hier die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zwischen Arbeitgebern, Sektoren und Regionen gem. Art. 29 Abs. 3 lit. c sichergestellt?
4. Wie werden Vergütungsstrukturen gem. Art. 4 geprüft und wie wird auf deren Umsetzung und Einhaltung geachtet?
 - 4.1. Wie wird die Einteilung zur Bewertung der gleichen Arbeit auf nationaler Ebene erfolgen, welche dann auch auf alle Unternehmen anwendbar ist?
 - 4.2. Welche Instrumente und Methoden sind gemäß Art. 4 Abs. 2 geplant?
7. Welche Überlegungen gibt es zur konkreten Aufschlüsselung der ergänzenden und variablen Bestandteile des Entgelts, um entsprechend dem Erwägungsgrund 21 alle Geld- und Sachleistungen im Detail abzubilden?
5. Gibt es Überlegungen zur Einführung eines Entgelttransparenzsiegels?
6. Wie werden Unternehmen mit MitarbeiterInnen in mehreren EU-Ländern bzw. auch Drittländern an unterschiedlichen Standorten bezüglich der Abgrenzung der Unternehmensgröße, Veröffentlichungspflichten, aber auch internationalen Lohngefällen behandelt?
7. Werden Subunternehmen bzw. dauerhafte unternehmerische Zusammenarbeit in die Feststellung der Unternehmensgröße miteinbezogen?
8. In welcher Form soll die Vorgabe aus der Richtlinie, dass Vertragsklauseln, die ArbeitnehmerInnen daran hindern, Löhne offenzulegen, verboten sind, umgesetzt und legistisch ausgestaltet werden?
 - 8.1. Soll diese auch rückwirkend gelten?

Die Richtlinie ist bis Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen, die Planungsarbeiten sind daher noch nicht abgeschlossen.

Die legistische Zuständigkeit zur Prüfung und Umsetzung der EU-Richtlinie Entgelttransparenz sowohl im Bereich Privatwirtschaft als auch betreffend allfälliger Novellierungsbereiche im öffentlichen Dienst fallen in den Zuständigkeitsbereich des

Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft beziehungsweise des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Für die Umsetzung in den Dienstrechten auf Länder- und Gemeindeebene sind die jeweiligen Landesgesetzgeber zuständig.

MMag. Dr. Susanne Raab

